



Verordnung über die Gebühren der Gemeinde Seegräben

Erlassen an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2018

In Kraft seit 1. August 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	1
Art. 2 Gebührenpflicht	1
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	1
Art. 5 Gebührentarif.....	2
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	2
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung.....	2
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung.....	2
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	3
Art. 10 Kostenvorschuss	3
Art. 11 Mehrwertsteuer.....	3
Art. 12 Fälligkeit	3
Art. 13 Verzugszins	3
Art. 14 Gebührenverfügung	3
Art. 15 Mahnung und Betreibung.....	4
Art. 16 Verjährung	4
II. Die einzelnen Gebühren	4
Verwaltung allgemein	4
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren.....	4
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	4
Bauwesen	4
Art. 19 Grundlagen.....	4
Art. 20 Gebührenbemessung	5
Art. 21 Gebührenrahmen.....	5
Art. 22 Gebührenreduktion	5
Art. 23 Besondere Anwendungsfälle	5
Art. 24 Planungen	6
Natur- und Heimatschutz	6
Art. 25 Schutzabklärungen	6
Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen	6
Art. 26 Sportanlagen, Mehrzwecksaal, Waldschulhaus etc.....	6
Bürgerrecht	6
Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer	6
Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer	6
Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen.....	7
Art. 30 Zusätzliche Gebühren.....	7
Einwohnerkontrolle	7
Art. 31 Einwohnerkontrolle	7

Feuerwehr- und Zivilschutzwesen	7
Art. 32 Feuerwehr	7
Art. 33 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen	7
Finanzen und Steuern	8
Art. 34 Gebühren der Finanzverwaltung und des Steueramtes	8
Friedhofswesen	8
Art. 35 Bestattungskosten	8
Art. 36 Grabunterhalt und Grabpflege	8
Lebensmittelkontrolle	8
Art. 37 Lebensmittelkontrolle	8
Polizeiwesen	8
Art. 38 Gastgewerbepatente	8
Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden	9
Art. 40 Abgaben auf gebranntes Wasser	9
Art. 41 Hunde	9
Art. 42 Waffenerwerbsscheine	9
Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen	9
Nutzung öffentlichen Grundes	9
Art. 44 Parkgebühren	9
Art. 45 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	9
Schulwesen	10
Art. 46 Freiwillige Angebote der Schule	10
Art. 47 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren	10
Art. 48 Schulgänzende Tagesstrukturen	10
Rechtspflege	10
Art. 49 Wiedererwägungsgesuche	10
Art. 50 Neubeurteilungen	10
Art. 51 Friedensrichter	10
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 52 Übergangsbestimmung	11
Art. 53 Inkrafttreten	11

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 12 lit. b der Gemeindeordnung vom 7. März 2010, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand/Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer Leistungen, die nicht in dieser Verordnung aufgeführt sind, beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- c) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- d) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- e) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand/Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat/Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeindevorstand/Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 25% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 25% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert fünf Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neubeurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung für das Bauwesen.

Art. 20 Gebührenbemessung

¹ Die Bewilligungsgebühren werden in der Regel pauschaliert erhoben. Die Pauschalen werden aufgrund des durchschnittlichen Aufwandes für die verschiedenen Prüfungs- und Kontrolleinheiten bemessen.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt 250 Franken.

Art. 22 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits vorentscheidungsweise beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs entsprechend der Gebühren des Vorentscheides oder max. um 30% reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheides gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Dies sind insbesondere folgende Fälle:

- d) Rückzug des Baugesuches vor rekursfähigem Entscheid
- e) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
- f) Solaranlagen
- g) Landwirtschaftliche Bauten und Anlagen

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21 Abs. 7 in jedem Fall 250 Franken.

Art. 23 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 24 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Natur- und Heimatschutz

Art. 25 Schutzabklärungen

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

Art. 26 Sportanlagen, Mehrzwecksaal, Waldschulhaus etc.

¹ Für die Benützung der gemeindeeigenen Einrichtung können Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben werden.

² Für ortsansässige Vereine, Behörden, Parteien, Seegräbnerinnen und Seegräbner ohne kommerzielle Zwecke kann die Gebühr für die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen reduziert oder erlassen werden.

³ Die Präsenzzeit von Gemeindepersonal, des Hauswartes sowie Reinigungskosten werden nach Aufwand verrechnet.

Bürgerrecht

Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 200 Franken.

² Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 500 Franken.

² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr 500 Franken.

Art. 29 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.

³ Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand bis maximal der ordentlichen Gebühren erheben.

Art. 30 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

Einwohnerkontrolle

Art. 31 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Feuerwehr- und Zivilschutzwesen

Art. 32 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben. Die Gebühren bemessen sich nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Der Ersatz der Kosten richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Einsatzes bzw. der Dienstleistung gültigen Weisungen und Tarifen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo diese nichts vorsehen, bemessen sich die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand der Feuerwehr. Der Gemeinderat kann von der GVZ abweichende Ansätze festlegen.

³ Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 33 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden für die periodischen Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Pro Nachkontrolle aus Verschulden des Eigentümers können Gebühren bis max. 200 Franken erhoben werden.

Finanzen und Steuern

Art. 34 Gebühren der Finanzverwaltung und des Steueramtes

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 35 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 36 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden in Rechnung gestellt. Die Leistungserbringung und Rechnungstellung kann durch von der Gemeinde bestimmte Dritte erfolgen.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Leistungserbringung und Rechnungstellung kann durch von der Gemeinde bestimmte Dritte erfolgen.

Lebensmittelkontrolle

Art. 37 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 38 Gastgewerbepatente

¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

² Für Festwirtschaften im Rahmen des Weihnachtszaubers, des Waldfestes oder für andere Dorffeste kann eine reduzierte Gebühr erhoben werden, oder gänzlich darauf verzichtet werden.

Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 2000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 40 Abgaben auf gebrannte Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 41 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Art. 42 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 43 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Gebühren für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt oder nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 44 Parkgebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührentarif näher umschrieben.

Art. 45 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben. Im Rahmen des Winterzaubers, des Waldfestes oder andere Dorffeste kann auf eine Gebühr verzichtet werden.

Schulwesen

Art. 46 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden Gebühren höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- h) freiwilliger Schulsport,
- i) freiwillige Lager wie Skilager,
- j) Kurse und Aus- und Weiterbildungen wie Hauswirtschaftskurse,
- k) Musikschule

Art. 47 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 200 Franken.

Art. 48 Schulergänzende Tagesstrukturen

Für die schulergänzenden Tagesstrukturen erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung. Die Gebühren können auf Antrag der Erziehungsberechtigten, unter Berücksichtigung des steuerbaren Einkommens, reduziert werden. Die Schulpflege erlässt dazu ein Beitragsreglement.

Rechtspflege

Art. 49 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 50 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Art. 51 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 52 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 53 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeindevorstand/Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung.

² Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Namens der politischen Gemeinde:

Der Gemeindepräsident:

Marco Pezzatti

Der Gemeindegeschreiber:

Marc Thalmann